Mustervertrag gUG (haftungsbeschränkt) mit einem oder mehreren Gesellschafter

**Vorbemerkung**  
Der vorliegende Mustervertrag für die gUG (haftungsbeschränkt) gibt einen Überblick über die Regelungsmöglichkeiten bei der Ausgestaltung eines Gesellschaftsvertrages. Der Mustervertrag enthält daher nur Beispiele für typische Regelungsinhalte und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit in Bezug auf die getroffenen Regelungen. Der Mustervertrag kann eine individuelle Beratung und die stets notwendige individuelle Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages nicht ersetzen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung eines Gesellschaftsvertrages wird empfohlen, den Inhalt des Gesellschaftsvertrages mit einem Rechtsberater abzustimmen.

Der Gesellschaftsvertrag bedarf der notariellen Form und ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen, § 2 GmbH-Gesetz (GmbHG). Als **gesetzlicher Mindestinhalt** muss der Gesellschaftsvertrag nach § 3 Abs. 1 GmbHG enthalten:

* **Die Firma und den Sitz der Gesellschaft**
* **Den Gegenstand des Unternehmens**
* **Den Betrag des Stammkapitals**
* **Die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt**

Soll das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt sein oder sollen den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden, so bedürfen auch diese Bestimmungen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag, § 3 Abs. 2 GmbHG.

**Hinweis**  
Häufig scheitert eine rasche Eintragung der UG in das Handelsregister an einer unzulässigen Firmierung oder einem zu allgemein beschriebenen Unternehmensgegenstand. Treten hier Fehler auf, liegt ein Eintragungshindernis vor. Bei jeder Neuanmeldung einer Gesellschaft ist eine inländische Geschäftsanschrift anzugeben, die im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht wird und dadurch von jedem eingesehen werden kann.

*Muster Gesellschaftervertrag (Satzung)*

**Gesellschaftsvertrag der Firma**  
Jugendkunstschule Sonnenschein gUG (haftungsbeschränkt)

**§ 1 Firma, Sitz**  
(1) Die Firma der Gesellschaft lautet Jugendkunstschule Sonnenschein gUG (haftungsbeschränkt)  
(2) Der Sitz der Gesellschaft ist …………………..

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und Tochtergesellschaften zu gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen.

**§ 2 Gegenstand des Unternehmens**  
(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Kulturellen Bildung.

(2) Ziele sind insbesondere:

a) Kindern und Jugendlichen aus allen – insbesondere aus bildungsfernen Schichten – die Möglichkeit zu geben, an Kultur und Kultureller Bildung im Raum …. und größerem Umkreis teilzuhaben und künstlerische Bildung und ästhetische Erziehung zu erfahren.

b) Kooperationen mit Kindertagesstätten und Schulen aller Art einzugehen, um dort Kulturelle Bildung zu etablieren und weiter auszubauen, damit den Kindern und Jugendlichen – unabhängig von ihrer sozialen Herkunft – die gleiche Teilhabemöglichkeit an Kultureller Bildung geboten werden kann.

c) Veranstaltung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für pädagogisches Fachpersonal in Bezug auf Kulturelle Bildung.

d) Vernetzung von Akteuren, Bildungseinrichtungen, sonstiger Kooperationspartner, Künstler\*innen und Interessierten der Kulturellen Bildung und gemeinsame Planung und Durchführung von Projekten

(3) Die Gesellschaft erreicht ihre Ziele insbesondre durch folgende Aktivitäten:

a) Planung, Organisation und Durchführung vielfältiger Kultureller Bildungsangebote, Veranstaltungen und Projekte mit unterschiedlichen Kooperationspartnern.

b) Schaffung von sozialraumorientierten Künstler\*innen-Ateliers in … und Umgebung.

(4) Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen.

**§ 3 Steuerbegünstigung**

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen**  
(1) Das Stammkapital beträgt ………. Euro. Von dem Stammkapital übernimmt

a) ……………………… einen/mehrere Geschäftsanteil(e) im Nennbetrag zu (jeweils) ………… Euro  
b) ……………………… einen/mehrere Geschäftsanteil(e) im Nennbetrag zu (jeweils) ………… Euro

(2) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten und sofort fällig.

**§ 5 Beginn und Dauer der Gesellschaft**  
(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.  
(2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember  
(3) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung und endet am 31. Dezember diesen Jahres.

**§ 6 Geschäftsführung, Vertretung**  
(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.  
(2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung  kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

**Hinweis**  
*Alternativ könnte an dieser Stelle die Einzelvertretungsbefugnis des beziehungsweise der Geschäftsführer vereinbart werden.*

*Variante:  
(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, welche die Gesellschaft jeweils alleine vertreten.  
(2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.  
(3) Die Geschäftsführer sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.  
(4) Die Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Sie dürfen keine Geschäfte tätigen, die zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft gehören. Sie dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar an solchen Geschäften oder an Unternehmen beteiligen, die im Wettbewerb mit der Gesellschaft stehen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von .... der abgegebenen Stimmen beschließen, inwieweit und unter welchen Bedingungen ein Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot befreit wird.  
(5) Für alle wichtigen und außergewöhnlichen Geschäfte und Maßnahmen bedarf es eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Dies gilt insbesondere bei folgenden Geschäften:*

*Der Katalog der genehmigungspflichtigen Geschäfte ist auf die betrieblichen Belange anzupassen.*

*1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken  
2. Aufnahme neuer Geschäftszweige  
3. Erwerb anderer Unternehmen, Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen,  
4. Erstellung von Neubauten und Umbauten,  
5. Einrichtung von Zweigniederlassungen,  
6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,  
7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,  
8. Entwicklung neuer Produkte und Verfahren,  
9. Gewährung von Darlehen an Gesellschafter,  
10. Abschluss von Verträgen gleich welcher Art mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren,  
11. Abschluss von Gesellschaften und Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft einerseits und Geschäftsführern andererseits,  
12. Darlehensaufnahmen und -gewährungen über einen Betrag von mehr als ………. Euro,  
13. Bürgschaftsübernahmen, Stellung von Sicherheiten und dergleichen.*

*(6) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne die Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Formvorschriften, auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber, beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.*

**§ 7 Gesellschafterversammlung**  
(1) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist spätestens bis zum 30. April des Folgejahres durchzuführen.  
(2) Die Gesellschafterversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch einen oder mehrere Geschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen ... Wochen, bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen ... Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Die Einladung mit der Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Gesellschaftsversammlung hat in Schriftform oder in Textform (Telefax, E-Mail und so weiter)  zu erfolgen. Mit der Ladung sind die Tagesordnung und die zustellenden Anträge bekannt zu geben.  
(3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Mit Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter kann die Gesellschafterversammlung auch an jedem anderen Ort der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter kann die Gesellschafterversammlung auch an einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.  
(4) Jeder Gesellschafter kann eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt.  
(5) Die Kosten der Gesellschafterversammlung (auch einer außerordentlichen) trägt die Gesellschaft.  
(6) Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.  
(7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens ... Prozent des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese Mehrheit nicht vertreten, so ist innerhalb von ... Wochen gemäß § 6 Abs. 2 zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten.  
(8) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.  
(9) Über folgende Gegenstände kann nur in einer Gesellschafterversammlung, in der mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind, und nur mir einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals beschlossen werden:

**Hinweis**  
*Gesetzlich ist die Dreiviertelmehrheit für Satzungsänderungen, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals und Auflösung der Gesellschaft vorgeschrieben. Für welche weiteren Maßnahmen die Dreiviertelmehrheit erforderlich sein sollte, liegt im freien Ermessen der Gründer.*

*1. Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,  
2. Fusion mit einer anderen Gesellschaft,  
3. Aufnahme neuer Gesellschafter,  
4. Auflösung der Gesellschaft,  
5. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft,  
6. Eröffnung und Schließung von Zweigniederlassungen.*

(10) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

**§ 8 Gesellschafterbeschlüsse**  
(1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.  
(2) Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltung gilt als eine nicht abgegebene Stimme und Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.  
(3) Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden.  
(4) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb von einer Frist von ...  Monaten nach Empfang des Beschlussprotokolls zulässig.  
(5) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts-, steuer- oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu Beginn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben.  
(6) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass sich die Gesellschafter ausdrücklich für den konkreten Beschluss in der vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht.

**§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile**

(1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Der Beschluss bedarf einer drei Viertel Mehrheit aller vorhandenen Stimmen.

**Hinweis**  
*Alternativ könnte hier vereinbart werden, dass jeder Gesellschafter frei über seine Geschäftsanteile verfügen kann.  
(2) Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Hierfür gilt:  
a) Jeder Gesellschafter hat das Recht, diese zu erwerben, wenn er seine Erwerbbereitschaft innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots schriftlich erklärt.  
b) Das Erwerbsrecht kann nur insgesamt ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft, wenn sie sich nicht anders einigen; ein unteilbarer Spitzenbetrag wird gegebenenfalls per Losentscheid zugewiesen.  
c) Die Übertragung der Geschäftsanteile hat innerhalb eines Monats nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.  
d) Der Erwerbspreis richtet sich nach § 12 der Satzung.  
e) Erklärt kein Gesellschafter fristgerecht seine Erwerbsbereitschaft oder gerät der Erwerbsberechtigte in Annahmeverzug, kann die Gesellschaft die Übertragung auf sich oder von ihr benannten Personen verlangen. Die Ausübung und gegebenenfalls Benennung hat zu erfolgen binnen eines Monats nach Kenntnis der Gesellschaft von ihrem Erwerbsrecht.  
(3) Die Ankaufsrechte nach Abs. 2 bestehen nicht bei Veräußerungen an andere Gesellschafter.  
(4) Die Gesellschafter können auch die Einziehung der Geschäftsanteile beschließen. Hierfür ist ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss erforderlich.*

**§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen**  
(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.  
(2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn  
a) von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;  
b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und nicht innerhalb von ... Wochen wieder aufgehoben wird;  
c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;  
d) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.  
(3) Die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Die Aufwendungen zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers werden auf die Abfindung des betroffenen Gesellschafters angerechnet.  
(4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen Übernahme der Abfindelast auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.  
(5) Für die Bemessung der Abfindung gilt § 12.  
(6) Die Einziehung oder Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

**§ 11 Kündigung**  
(1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von ...  Monaten (**Hinweis:** *In der Regel sechs Monate*) zum Kalenderjahres- oder Halbjahresende durch einen eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.  
(2) Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters gelten die Regelungen der §§ 8 und 12.  
(3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.  
(4) Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von ... Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft oder einem Dritten übernommen oder eingezogen worden, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

**§ 12 Tod eines Gesellschafters**

**Hinweis**  
*Die Geschäftsanteile sind nach § 15 Abs. 1 GmbHG vererblich. Die Satzung kann das nicht verhindern. Es bestehen aber gesellschaftsvertraglich gewisse Mittel, um eine gegebenenfalls ungewollte Überfremdung oder Zersplitterung der Gesellschafterstruktur zu vermeiden. Die Satzung einer GmbH kann ungewollte Erben allenfalls im Nachhinein wieder ausschließen. Dabei kann generell ein Ausschlussrecht vereinbart werden, oder alternativ kann den Erben zunächst die Gelegenheit gegeben werden, die Anteile auf eine Person zu übertragen, die die Anforderungen des Gesellschaftsvertrags erfüllt. Es bestehen sehr viele Möglichkeiten die Satzung für den Fall des Todes eines Gesellschafters zu gestalten.*

*Sowohl bei der gesellschaftsrechtlichen als auch bei der erbrechtlichen Gestaltung wird besonders im Hinblick auf die steuerlichen Folgen der Rat eines fachlich versierten Beraters empfohlen. Hier eine Beispielregelung:*

*(1) Der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters kann durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter entweder eingezogen oder übertragen werden. Bei dieser Beschlussfassung haben die Erben oder die anderweitig durch die Verfügung von Todes wegen Begünstigten des verstorbenen Gesellschafters kein Stimmrecht.  
(2) Der Beschluss ist innerhalb von ……. Monaten nach Kenntnis des Erbfalls zu treffen. § 12 gilt entsprechend.*

**§ 13 Abfindung / Vergütung**  
(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung.  
(2) Maßgebend für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der handelsrechtliche Bilanzkurs (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offene Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschluss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31. Dezember, der dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven jeder Art und ein Firmenwert bleiben außer Ansatz. Der ausscheidende Gesellschafter erhält von dem somit ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entspricht. An das Abfindungsguthaben ist anteilig eine nach dem maßgebenden Stichtag erfolgte Gewinnausschüttung anzurechnen.  
(3) Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist ... Monate nach der Feststellung der Abfindung fällig. Die zweite und dritte Rate sind jeweils am ... fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig. Gerät die Gesellschaft mit der Zahlung einer Rate mehr als ...  Tage in Verzug, wird das gesamte noch offene Abfindungsguthaben zur Auszahlung fällig.  
(4) Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.

**Hinweis**  
*Hilfsweise kann an dieser Stelle eine Schiedsgutachterklausel vereinbart werden, für den Fall dass sich die Parteien über die Höhe des Abfindungsguthabens nicht einigen können.*

*(5) Können sich die Parteien über die Höhe der Abfindungssumme nicht einigen, wird diese durch Schiedsgutachten nach § 317 ff. BGB verbindlich festgelegt. Der Schiedsgutachter soll ein öffentlich bestellter Sachverständiger für ... sein, den die Parteien gemeinsam bestimmen und beauftragen. Können sich die Parteien über die Person des Schiedsgutachters nicht innerhalb von ... Wochen einigen, wird dieser auf Antrag auch nur einer Partei durch die örtlich zuständige IHK bestimmt. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsgutachter gemeinsam zu beauftragen. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte (alternativ: Die Kosten werden vom Schiedsgutachter gemäß § 1057 Zivilprozessordnung nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Parteien verteilt).*

**§ 14 Ehelicher Güterstand** *– nur bei Bedarf – Einzelberatung erforderlich*

(1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, durch Abschluss eines Ehevertrages dafür Sorge zu tragen, dass Wertsteigerungen der Beteiligung und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis keine Rechnungsposten bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs bilden, also im Fall der Scheidung nicht auszugleichen sind.  
(2) Im Fall einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtung ist ein Ausschlussgrund gegeben.

**§ 15 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**  
(1) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und, soweit gesetzlich erforderlich, der Lagebericht ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.  
(2) Der aufgestellte Jahresabschluss sowie der gegebenenfalls zu erstellende Lagebericht sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.  
(3) Über die Ergebnisverwendung beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung.

**§ 16 Beendigung der Gesellschaft**  
(1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Stimmen des gesamten Stammkapitals.  
(2) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Geschäftsführer der Gesellschaft, es sei denn die Gesellschaft bestellt andere Liquidatoren.  
(3) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Liquidatoren Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

**§ 17 Wettbewerbsverbot**  
(1) Jedem Gesellschafter ist es untersagt, sich unmittelbar oder mittelbar gewerbsmäßig oder gelegentlich für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftszweig der Gesellschaft zu betätigen, ein Unternehmen, das Geschäfte im Geschäftszweig der Gesellschaft betreibt, zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen oder es auf andere Weise zu unterstützen; ausgenommen ist die Tätigkeit für Unternehmen an denen die Gesellschaft beteiligt ist.  
(2) Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.  
(3) Durch Beschluss der Gesellschafter kann ein Gesellschafter vom Wettbewerbsverbot befreit werden. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

**§ 18 Beirat** *– nur bei Bedarf*  
(1) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von ...Prozent aller vorhandenen Stimmen die Einrichtung eines Beirates beschließen.  
(2) Die Aufgaben und die Befugnisse sind in diesem Falle in einer Beiratsordnung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festzulegen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit entsprechend Absatz 1 erforderlich.  
(3) Auf den Beirat findet § 52 Abs. 1 GmbHG nur Anwendung, falls und soweit die Gesellschafter dies mit einer in Abs. 1 vorgesehener Mehrheit beschließen.

**§ 19 Bekanntmachungen**  
Die Bekanntmachungen, die von der Gesellschaft selbst vorgenommen werden müssen, erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

**§ 20 Salvatorische Klausel**  
(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.  
(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.

**§ 21 Gründungsaufwand**  
Der Gründungsaufwand (die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister, sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung) werden bis zum Betrag von .... Euro von der Gesellschaft getragen.

**§ 22 Schiedsklausel** *– nur bei Bedarf*  
(1) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der IHK Ulm unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.  
(2) Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist ………… (Ulm)  
(3) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt ………… (1 oder 3)  
(4) Das anwendbare materielle Recht ist …… (das deutsche Recht)  
(5) Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist ……………… (deutsch)